

Beschluss vom 1. Juli 2025

**Kleine Anfrage 2025/13**  
**betreffend «Versorgungslücke in der Kinder- und Jugendhilfe»**

In einer Kleinen Anfrage vom 5. Mai 2025 nimmt Kantonsrätin Linda De Ventura Bezug auf den Geschäftsbericht des Obergerichts. Diesem sei zu entnehmen, dass sich Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie Institutionen des Kinderschutzes (Heime) schweizweit an ihren Kapazitätsgrenzen befänden, was zu erheblichen Problemen bei der (ausserkantonalen) Platzierung betroffener Kinder führe. Aufgrund des Mangels an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten im Kanton Schaffhausen könnten selbst Notfallplatzierungen über die Festtage nicht gewährleistet werden. Durch die Schliessung des Sonderschulheims Friedeck falle zudem ein weiteres betreutes Wohnangebot im Kanton Schaffhausen weg. In der Folge gelangt Kantonsrätin Linda De Ventura mit diversen Fragen zur Thematik an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *In welchen Bereichen besteht eine Versorgungslücke (Kinderheime, Jugendheime, Mutter-Kind-Heime, Sonderschulheime, Pflegefamilien, Kinder- und Jugendpsychiatrische Plätze etc.)?*

Die im Bereich der ausserfamiliären Unterbringung tätigen Stellen (Berufsbeistandschaften, Kinder- und Jugenddienst [KJD]) berichten – genauso wie die Institutionen selbst – von einer angespannten Versorgungslage. Demnach besteht eine tendenzielle Unterversorgung bei den Institutionen des Kinderschutzes (Kinder- und Jugendheime, Pflegefamilien, Eltern-Kind-Heime, stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken), den Notfall-Institutionen, den Tagessonderschulen für Kinder mit herausforderndem Verhalten sowie bei den Sonderschulen mit Internat für Kinder mit einem hohen Förderbedarf.

2. *Können Kinder und Jugendliche innerhalb des Kantons platziert werden, wenn dies aus fachlicher Sicht sinnvoll ist? Können in der aktuellen Situation bspw. Geschwister in derselben Institution platziert werden, wenn dies für die Entwicklung der Kinder wichtig wäre?*

Aufgrund der derzeit angespannten Versorgungslage können bei der ausserfamiliären Unterbringung die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Zuweilen müssen Kinder und Jugendliche an einem ausserfamiliären Ort untergebracht werden, an dem die Rahmenbedingungen und Strukturen nicht in vollem

Umfang ihren Bedürfnissen entsprechen. Dies kann wiederum zu Problemen führen, die einen Wechsel des Unterbringungsortes erfordern. Ein solcher «Bruch» kann sich negativ auf die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken und mitunter höhere Folgekosten für die Allgemeinheit zur Folge haben.

Es wird speziell darauf geachtet, Geschwister möglichst zusammen unterbringen zu können. Dafür muss jedoch in Kauf genommen werden, dass der Unterbringungsort ausserkantonale und in der Regel weiter entfernt liegt (z. B. Region Basel, Zürcher Oberland). Dies funktioniert in der Praxis nur bedingt, da in der gesamten Schweiz ein grosser Mangel an entsprechenden Institutionen des Kinderschutzes herrscht und meist der innerkantonale Vorrang greift.

*3. Welche Konsequenzen hat es für die Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und Eltern, wenn die Kinder nicht in der Nähe platziert werden können, obwohl dies aus fachlicher Sicht angezeigt wäre?*

Eine Platzierung an einem weiter entfernten Ort ist aus fachlicher Sicht dann problematisch, wenn Kinder beziehungsweise Jugendliche ihre Eltern nicht mehr regelmässig sehen können und aus ihren Strukturen gerissen werden (Schule, Hobbies, Freundeskreis etc.). Insbesondere für Jugendliche kann der Verlust dieser Strukturen in ihrer Entwicklungsphase problematisch sein. Auch der persönliche Kontakt zu Begleit- und Beistandspersonen kann von einer solchen Platzierung negativ tangiert werden. Nur in seltenen Fällen stellt eine räumliche Trennung eine Chance dar und wird bewusst gewählt.

*4. Müssen bei langfristigen Platzierungen aufgrund von Entwicklungsphasen/-schritten Einrichtungen gewechselt werden und sieht der Kanton hier Lücken? Sind die Konzepte der bestehenden Institutionen genügend auf die Entwicklungsphasen ausgerichtet? Müssen auch dahingehend ausserkantonale Angebote in Anspruch genommen werden?*

Zu Beginn einer Unterbringung ist selten klar, wie lange diese dauern wird. Eine Rückplatzierung bei den Eltern ist stets von Neuem zu prüfen. In Pflegefamilien können Kinder in der Regel bis zur Volljährigkeit und u. U. sogar darüber hinaus verbleiben. Die Mehrheit der Institutionen des Kinderschutzes ist altersspezifisch ausgerichtet, d. h. sie haben ihr Konzept speziell auf die Bedürfnisse einer bestimmten Altersgruppe ausgerichtet. Dies hat zur Folge, dass es bei langfristigen Unterbringungen in der Regel zu einem Wechsel der Institution kommt. Diese Problematik ist auch strukturell bedingt, da die meisten Institutionen heute tendenziell weniger Plätze anbieten und grossen Wert auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen (Gruppenzusammensetzung) und die Fachlichkeit legen. Die innerkantonalen Unterbringungsmöglichkeiten sind nicht zuletzt aufgrund der Kantonsgrösse limitiert und es kann nicht für jedes Kind beziehungsweise für jede Jugendliche oder jeden Jugendlichen eine innerkantonale Lösung

gefunden werden. Zudem unterscheiden sich die Bedürfnisse der Betroffenen sowie deren familiäre Situation zuweilen stark, weshalb insbesondere kleinere Kantone auf ausserkantonale Unterbringungsmöglichkeiten angewiesen sind. So betreibt der Kanton Schaffhausen im Bereich der Sonderschulen seit Längerem eine Kooperation mit Institutionen aus der gesamten Deutschschweiz.

5. *Wie viele Kinder und Jugendliche konnten in den letzten Jahren innerhalb des Kantons platziert werden und wie viele ausserhalb?*

Der Kanton Schaffhausen führt – wie andere Kantone auch – keine Statistik über die (freiwilligen und angeordneten) ausserfamiliären Unterbringungen. Die vorliegende Frage lässt sich daher nicht abschliessend beantworten. Im Auftrag des Bundesrates erarbeitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD derzeit zusammen mit dem Bundesamt für Justiz und unter Einbezug der Kantone eine nationale Lösung zur Erfassung ausserfamiliär untergebrachter Kinder und Jugendlicher. Konkret soll die bestehende Datenplattform «Casadata»<sup>1</sup> auf alle schweizweit bestehenden ausserfamiliären Unterbringungen ausgedehnt werden. Ebenso ist im Rahmen des interdepartementalen Projektes «Kinder- und Jugendstrategie» die Einführung einer zentralen Statistik angedacht. Eine solche Statistik ist auch eine zentrale Forderung des UNO-Ausschusses für die Rechte der Kinder.

6. *Wie viele Kinder und Jugendliche konnten aufgrund mangelnder Platzkapazitäten in den letzten Jahren nicht oder nur nach langfristiger Wartezeit platziert werden? Welche Folgen hat dies für die betroffenen Kinder?*

Da bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen verschiedene Stellen involviert sind, ist keine abschliessende Antwort möglich. Aufgrund der angespannten Versorgungslage kam es in der Vergangenheit oftmals zu Verzögerungen bei der Unterbringung. Die ausserfamiliäre Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen stellt einen komplexen Prozess dar, in den diverse Akteure mit teilweise unterschiedlichen Interessen involviert sind. Neben der Kooperationsbereitschaft des Kindes beziehungsweise der oder des Jugendlichen und jener der Eltern spielen auch Finanzierungsfragen und die Schulsituation am Unterbringungsort eine entscheidende Rolle für die Dauer des Prozesses. Lange Wartezeiten können dazu führen, dass sich betroffene Kinder und Jugendliche mit der bestehenden, oftmals belastenden Situation «arrangieren» und ihre Motivation zur Teilnahme an einer Massnahme abnimmt. Der Verbleib in einer prekären Familiensituation kann zur Folge haben, dass sich Kinder beziehungsweise Jugendliche nicht adäquat entwickeln und weitere Lebensbereiche (z. B. Schule, Arbeit und soziales Umfeld) beeinträchtigt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.casadata.ch/index.html>

*7. Welche finanziellen Konsequenzen hat es, dass innerhalb des Kantons zu wenig Unterbringungsmöglichkeiten bestehen?*

Der Mangel an innerkantonalen Unterbringungsmöglichkeiten hat u. a. zur Folge, dass auf ausserkantonale Angebote ausgewichen werden muss. Da diese in der Regel weiter entfernt sind, fallen dementsprechend höhere Reisekosten an. In einigen Kantonen sind die Tagesstarife für ausserkantonale Kinder höher als jene für innerkantonale Kinder, was u. U. ebenfalls Mehrkosten verursachen kann. Eine ausserkantonale Platzierung ist aber nicht in jedem Fall teurer als eine innerkantonale. Vielmehr hängt die Höhe der einzelnen Taxen vom Leistungsangebot und der Intensität der Betreuung, die ein Kinder- und Jugendheim anbietet, ab. Generell ist es für die positive Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen entscheidend, dass ein passendes Setting (Institution, Pflegefamilie) gefunden und möglichst lange beibehalten werden kann. Wechsel sind, wenn immer möglich, zu vermeiden, da ansonsten ein «Institutionenhopping» mit Beziehungsabbrüchen und weitere schädliche Entwicklungsfolgen (z. B. «Drehtüreffekt») drohen. Dies alles ist mit potentiellen Mehrkosten verbunden.

*8. Kann eine Angabe gemacht werden, wie viele Platzierungen in den letzten Jahren gescheitert sind, weil aufgrund mangelnder Platzkapazitäten nicht die für das betroffene Kind passende Einrichtung ausgewählt wurde, sondern die Einrichtung, die einen Platz frei hatte?*

Wie bereits in der Antwort auf die Frage Nr. 6 ausgeführt, ist hierzu keine abschliessende Antwort möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die angespannte Versorgungslage zu mehr Abbrüchen führt, weil nicht von Beginn weg eine Unterbringung in einer passenden Institution möglich war.

*9. Der Mangel an Unterbringungsplätzen hat sich in den letzten Jahren zugespitzt. Welche Massnahmen wurden bisher ergriffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?*

Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen entgegenzutreten und die Qualität der ausserfamiliären Unterbringung zu steigern, hatte der Kantonsrat 2024 eine Aufstockung der Ressourcen in der Abteilung Soziale Angebote für die Bewilligung und Aufsicht im Kinder- und Jugendheimbereich bewilligt. Zudem werden mit dem Budget 2026 zusätzliche 70 Stellenprozent für das Pflegekinderwesen beantragt. Die Verantwortlichen der KESB, des Erziehungsdepartementes, des Gesundheitsamtes und des Kantonalen Sozialamtes sind sich der angespannten Versorgungslage bewusst. Das Thema wird dementsprechend in verschiedenen Projekten und Arbeitsgruppen bearbeitet. Es gilt jeweils sorgfältig zu prüfen, wo eine interkantonale Kooperation und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen der sinnvollere Weg sind als der Aufbau eines eigenen Angebots innerhalb des Kantons. Das Kantonale Sozialamt hat für die Weiterentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendheime im Budget 2025 Gelder eingestellt. Zurzeit wird

die kantonale Pflegekinderverordnung überarbeitet. Das Ziel ist eine bessere strukturelle Verankerung der Bewilligung und Aufsicht über die ausserfamiliäre Unterbringung. In einem ersten Schritt gilt es, den konkreten Bedarf in der Heimunterbringung fundiert abzuklären. Ohne genau zu wissen, für welche Kinder Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden, ist es nicht zielführend, mit Institutionen Kontakt aufzunehmen und Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Das Kantonale Sozialamt steht diesbezüglich in engem Kontakt mit der KESB und dem KJD sowie mit der Fachstelle Kinderschutz des Kantons Schaffhausen.

Gleichzeitig verfügt der Kanton über keine gesetzlichen Grundlagen und Instrumente, um das Angebot wirksam steuern und dem Versorgungsengpass entgegenwirken zu können. So kann der Kanton beispielsweise keine Direktzahlungen an Institutionen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ausrichten, um den Aufbau einer neuen Institution zu subventionieren, wie dies teilweise in anderen Kantonen der Fall ist. Das Kantonale Sozialamt führt derzeit eine Bedarfsanalyse durch. Überdies stellt die Akquise von Pflegefamilien ein permanentes Unterfangen dar.

*10. Welche Massnahmen prüft und ergreift der Regierungsrat aufgrund dieses unmissverständlichen Hilferufs der KESB bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten?*

Siehe hierzu die Antwort auf die Frage Nr. 9.

*11. Gab oder gibt es Bestrebungen, die Eröffnung eines Heims im Kanton Schaffhausen zu fördern oder eine Leistungsvereinbarung dafür auszuschreiben? Wie werden Institutionen durch den Kanton unterstützt, damit sie tragfähige Konzepte und Leistungen erbringen können?*

Wie bereits in der Antwort auf die Frage Nr. 9 ausgeführt, fehlen dem Kanton die gesetzlichen Grundlagen und Instrumente, um Unterstützungsleistungen beziehungsweise Subventionen an Heime (im Aufbau) leisten zu können.

*12. Prüft der Regierungsrat, Vereinbarungen für Notfallplätze mit ausserkantonalen Institutionen abzuschliessen und falls ja, wie ist der aktuelle Stand?*

Betreffend Notfallplätze fanden Abklärungen mit dem Kinder- und Jugendheim der Stadt Schaffhausen und dem Rhyhuus Flurlingen statt. Beide Einrichtungen sind jedoch hinsichtlich ihrer räumlichen und personellen Situation derzeit nicht in der Lage, zusätzliche Notfallplätze anzubieten. Mit beiden Einrichtungen wurde vereinbart, dass bei einer Veränderung der räum-

lichen und personellen Situation Gespräche mit dem Kanton Schaffhausen aufgenommen werden, um dem Bedarf des Kantons Rechnung zu tragen. Das Kantonale Sozialamt klärt zudem Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Institutionen ab.

*13. Trät der Kanton mit bestehenden Heimen im Kanton (z.Bsp. städtisches Kinder- und Jugendheim) oder an der Kantongrenze (z.Bsp. Rhyhuus Flurlingen) in Kontakt, um zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen das Angebot ausgebaut werden könnte? Falls nein, wird er dies prüfen?*

Siehe hierzu die Antwort auf die Frage Nr. 12.

*14. Besteht auch im ambulanten Bereich ein Mangel an Angeboten und falls ja, wo?*

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Die Anzahl im Kanton Schaffhausen niedergelassener Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen sowie Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater ist mutmasslich zu tief. Gleichzeitig wäre es u. U. zielführender, vorhandene Ressourcen durch eine Optimierung der Prozessabläufe effizienter zu nutzen und erst in einem zweiten Schritt neue Ressourcen zu schaffen. Darüber hinaus sei an dieser Stelle auf die kantonale Kinder- und Jugendstrategie verwiesen, im Rahmen derer bis Ende 2025 verbindliche Massnahmen erarbeitet werden sollen.

*15. Wäre es sinnvoll, eine zentral gesteuerte Kinder- und Jugendhilfeplanung beim Kanton anzusiedeln, um den Bedarf des gesamten Kantons zeitnah zu erfassen und auf Änderungen schneller reagieren zu können?*

Die Datenerhebung beziehungsweise Bedarfsanalyse sowie die Angebotsplanung für die ausserfamiliäre Unterbringung im Kinder- und Jugendbereich bilden zentrale Elemente der kantonalen Kinder- und Jugendstrategie. Diese erfasst alle Themen rund um den Schutz und die Förderung der Kinder und Jugendlichen. Bis Ende 2025 sollen verbindliche Massnahmen erarbeitet werden. In diesem Sinne gilt es, die Resultate der kantonalen Kinder- und Jugendstrategie abzuwarten, um über das weitere Vorgehen und die allfällige Einrichtung einer zentral gesteuerten Kinder- und Jugendhilfeplanung zu entscheiden.

Der Grund dafür, dass bis anhin keine solche systematische Angebotsplanung vorgenommen wurde, liegt mutmasslich darin, dass die Verantwortlichkeit für eine Angebotsplanung für die ausserfamiliäre Unterbringung im Kinder- und Jugendbereich in der Kantonalen Pflegekinderverordnung<sup>2</sup> nicht eindeutig geregelt ist. Indirekt lässt sich eine Verantwortlichkeit des Kantons

---

<sup>2</sup> Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 (SHR 211.224)

für eine Angebotsplanung aus Artikel 20 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>3</sup> ableiten. Demgemäss haben die Vertragsstaaten die Pflicht, andere Formen der Betreuung eines Kindes sicherzustellen, wenn das Kind vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder ihm der Verbleib in dieser Umgebung aus eigenen Interessen nicht zumutbar ist. Gestützt auf Artikel 43 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>4</sup> und die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern<sup>5</sup> kann den Kantonen eine Verantwortung zur Sicherstellung eines entsprechenden Angebots zugeordnet werden. Gemäss § 6 Absatz 1 der Kantonalen Pflegekinderverordnung ist für Bewilligungen in der Heimpflege der kantonale Bedarf zu berücksichtigen. Nicht festgelegt ist aber, wer diesen Bedarf erhebt und wer für die Schaffung eines ausreichenden Angebots zuständig ist. Diese Zuständigkeit müsste verbindlich festgelegt werden. Eine zentral gesteuerte Kinder- und Jugendhilfeplanung wäre dafür u. U. hilfreich. Der Kanton Schaffhausen wird aber auch mit einer verbindlichen Angebotsplanung auf eine private Trägerschaft angewiesen sein, um ein entsprechendes Angebot bereitstellen zu können.

*16. Wäre es sinnvoll, ein Qualitätsmanagement im Kinderschutz einzuführen und Platzierungen sowie deren Verlauf zu evaluieren?*

Qualitätsaspekte werden bereits im Rahmen der kantonalen Kinder- und Jugendstrategie berücksichtigt. Aussagen zur Qualität auf der Grundlage einer differenzierten Evaluation von Einzelfällen wären erst dann aussagekräftig, wenn eine grosse Anzahl Fälle begutachtet würde. Der Einfluss externer Faktoren, die nicht oder nur teilweise mit der Unterbringung an sich in Verbindung gebracht werden können, ist nicht zu vernachlässigen (z. B. Peer-Dynamiken, familiäre Entwicklungen). Die KESB evaluiert die Anordnung und den Verlauf von Unterbringungen regelmässig intern sowie mit Unterstützung einer externen Supervision. Die Ergebnisse können gegebenenfalls zu einer Praxisanpassung führen. Ein weitergehendes Qualitätsmanagement (auch in statistischer Hinsicht) bedürfte entsprechender Ressourcen.

*17. Ergeben sich aus der Schliessung der Friedeck weitere Angebotslücken? Falls ja, was wird der Regierungsrat diesbezüglich unternehmen?*

In den letzten Jahren wurden im Verein Friedeck mehrheitlich Kinder aus anderen Kantonen platziert. Sie besuchten in der Regel die Sonderschule des Vereins Friedeck. Mit der Schliessung des Vereins Friedeck fallen sieben Internatsplätze weg. Diese werden nicht ersetzt. Somit trifft es zu, dass durch den Wegfall der Institution Friedeck im Bereich der Sonderschulheime

---

<sup>3</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107)

<sup>4</sup> Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 (SHR 210.100)

<sup>5</sup> Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung [PAVO]; SR 211.222.338)

Plätze wegfallen. Da ausschliesslich soziale Platzierungen eher selten waren, dürfte die Einstellung des Angebots des Vereins Friedeck den Kanton Schaffhausen mutmasslich jedoch weniger stark tangieren, als verschiedentlich vermutet wurde. Es wird sich zeigen, ob im Bereich der Sonderschulheime das Platzangebot im Kanton Schaffhausen ausgebaut werden muss.

Schaffhausen, 1. Juli 2025

Der Staatsschreiber-Stv.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Ritzmann', written in a cursive style.

*Christian Ritzmann*